

**Förderverein der Grundschule Waldbreitbach und der Realschule Plus  
Waldbreitbach e. V.**

# SATZUNG

vom 08.03.1993

zuletzt geändert am 14.11.2016

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Waldbreitbach und der Realschule Plus Waldbreitbach“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waldbreitbach
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e.V.)

## § 2 Zweck

- (1) Der Förderverein mit Sitz in Waldbreitbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von Veranstaltungen, Investitionen, die der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus, der Kontaktpflege von Schule zum sozialen und wirtschaftlichen Umfeld sowie der geistigen und körperlichen Entwicklung der Schüler dienen. Alle Fördermaßnahmen sollen vorrangig unter sozialen Gesichtspunkten getroffen werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder bei der Durchführung von Veranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeits-V0 vom 24. Dez. 1953 BGB 1 I 1953 S. 1592.
- (3) Über Beiträge und Spenden, die steuerbegünstigt sind, wird eine Bescheinigung zwecks Vorlage beim Finanzamt erteilt.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, welche die in Par. 2 Abs. 1 genannten Bestrebungen unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch schriftliche Austrittserklärung,
  - b. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
  - c. durch Ausschluss,
  - d. durch Tod des Mitglieds.
- (4) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied trotz vorheriger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung mit der Zahlung des Beitrages länger als 1 Jahr im Rückstand ist.

- (5) Ein Ausschluss wird durch den Vorstand mit 3/5 der Stimmen seiner Mitglieder entschieden und begründet. Der Ausschluss und die Gründe sind dem Mitglied mitzuteilen. Eine Beschwerde des Mitglieds an die Mitgliederversammlung ist möglich. Diese entscheidet mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 4 Einkünfte**

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen
  - b) Spenden
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Sind beide Elternteile von Schulkindern der Grundschule Waldbreitbach und der Realschule Plus Waldbreitbach Mitglieder, ist ein Elternteil beitragsfrei.
- (4) Die Beitragszahlung erfolgt jährlich. Bei Austritt während der laufenden Beitragszeit erfolgt keine Rückzahlung des bereits geleisteten Beitrags.
- (5) Das Beitrags- und Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli)

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) Der Vorstand
  - b) Die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des Vereins: einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Beisitzer. Es sollten Elternteile beider Schulen im Vorstand vertreten sein. Weiterhin gehören dem Vorstand die Schulelternsprecher und die Schulleiter und/oder ihre Vertreter als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.
- (1a) Der Vorstand kann bei Bedarf einen 2. Kassenwart und einen 2. Beisitzer aus dem Kreise der Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode in den Vorstand berufen.
- (2) Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange Veranstaltungen gemäß Par. 2 unterstützt und gefördert bzw. selbst durchgeführt werden. Über dringliche Ausgaben können der Kassenwart und der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende bis einschließlich € 200,00 verfügen. Diese Ausgaben bedürfen der nachträglichen Bekanntgabe an den Vorstand.
- (5) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands endet mit der nächsten gültigen Vorstandswahl.
- (6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und hat jährlich einen Jahresbericht und einen Jahresabschluss vorzulegen.
- (7) Der Vorstand kann nach Bedarf zur Unterstützung der Ziele des Vereins einen Beirat berufen.
- (8) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ehrenamtlich.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - c) Genehmigung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses
- (2) Die Mitgliederversammlung wird wenigstens 1 mal im Jahr vom Vorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder hat der Vorstand ebenfalls die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt öffentlich durch Bekanntgabe des Termins, Ort und Tagesordnung in der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Waldbreitbach. Die Frist zwischen Einladung und Termin der Versammlung beträgt mindestens 7 Tage. Der Fristbeginn ist der Tag der Bekanntgabe des Termins in der Wochenzeitung.
- (4) Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bestimmt der verbleibende Vorstand aus seiner Mitte einen kommissarischen Vorsitzenden. Innerhalb von drei Monaten sind dann Neuwahlen durchzuführen.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Bei jeder Vorstands- und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der ordnungsgemäß einberufenen Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dem Antrag auf Auflösung des Vereins müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung vom Vorstand einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Dem Auflösungsbeschluss müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (4) Das Vermögen des Vereins fällt bei der Auflösung an die Grundschule Waldbreitbach und die Realschule Plus Waldbreitbach zu gleichen Teilen. Unter Mitwirkung des jeweiligen Schullehrerbeirates ist dieses Vermögen dann gemäß Par. 2 dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 9 Die Satzung wurde auf der Gründerversammlung des Fördervereins der Deutschherrenscheule (Grund- und Hauptschule) am 08.03.1993 beschlossen.**